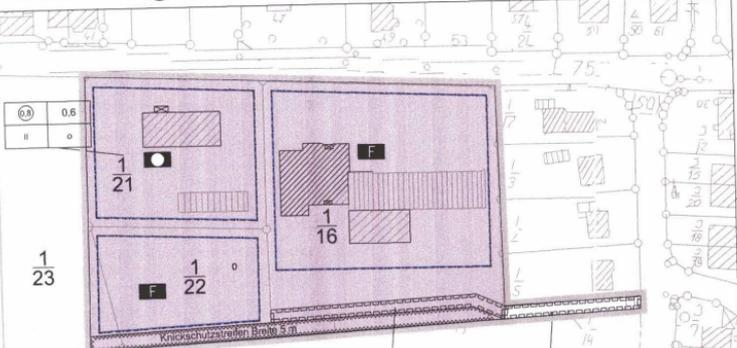


# Bebauungsplan Nr. 38 "Trotz" 11. Änderung



Planzeichnung Teil A

G-F-L zu Flurstück 1/22  
Breite 4,30 m

G-F-L zu Flurstück 1/22, 1/16  
Breite 4,30 m

M 1 : 1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)

Zeichenerklärung zur Planzeichnung Teil A	Sonstige Planzeichen
<b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b> § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 17 und 23 BauNVO <p>— Offene Bauweise                      Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16 BauNVO</p>	<p>Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsträger und den jeweils angegebenen Flurstücken § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 5 BauGB</p> <p>Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (hier: Knickschutzstreifen) § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 9 BauGB</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 38 "Trotz" 11. Änderung § 9 Abs. 7 BauGB</p>
<b>Maß der baulichen Nutzung</b> <p>0,4 Grundflächenzahl § 16 BauNVO                      0,3 Geschossflächenzahl                      z. B. 1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 16 BauNVO</p>	<p>Darstellungen ohne Normcharakter</p> <p>▨ Vorhandene Gebäude                      — Vorhandene Flurstücksgrenzen                      - - - - - Vorgesehene Grundstücksgrenzen                      z. B. 17/10 Flurstücksbezeichnung</p>
<b>Versorgung, Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen</b> § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, 50 Nr. 1 Nr. 5 und Abs. 8 BauGB <p>■ Flächen für den Gemeinbedarf                      ■ Öffentliche Verwaltungen (Polizei)                      ■ Feuerwehr</p>	<p>Alle Maße sind in Meter angegeben</p>

## TEXT TEIL B

- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 BauGB**
- Der Knickschutzstreifen ist sich selbst zu überlassen und durch eine Mahd pro Jahr (Ab September) zu pflegen und vor Verbuschung zu bewahren.
- Gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 (4) LBO**
- Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegt sind sowie Grundstückzufahrten und Stellplätze, sind als wassergebundene Flächen oder mit Steinpflaster zu gestalten. Wasserundurchlässige Befestigungen des Unterbaus sind nicht zulässig.

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **21.03.2000**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am **10.05.2000** erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am **20.03.2001** und zusätzlich am **19.02.2002** den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **24.10.2001** und vom **26.02.2002** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom **01.11.2001** bis zum **02.12.2001** und vom **14.03.2002** bis zum **15.04.2002** und vom **06.06.2002** bis zum **08.07.2002** während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentlichen Auslegungen sind mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am **24.10.2001**, am **06.03.2002** und am **29.05.2002** ortsüblich bekanntgemacht worden.

Henstedt-Ulzburg, den 09.07.2002



*Ulrich Jönck*  
(Bürgermeister)

Henstedt-Ulzburg, den 18.09.2002



*Ulrich Jönck*  
(Bürgermeister)

- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am **17.09.2002** von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom **17.09.2002** gebilligt.
- Henstedt-Ulzburg, den 18.09.2002
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Henstedt-Ulzburg, den 18.09.2002
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **25.09.2002** ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

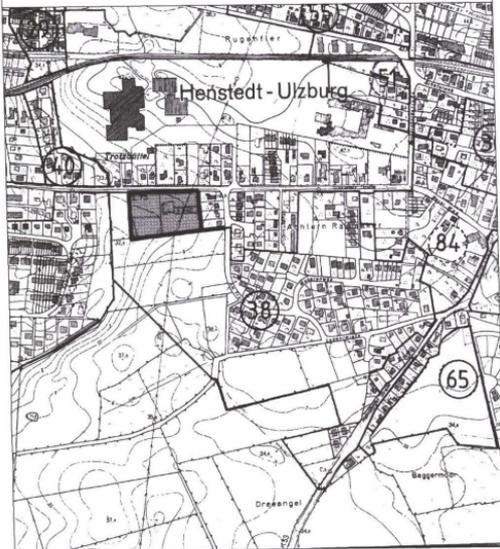
Henstedt-Ulzburg, den 26.09.2002



*Ulrich Jönck*  
(Bürgermeister)

## SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG Bebauungsplan Nr. 38 "Trotz", 11. (vereinfachte) Änderung - Erweiterung Zentrale Feuerwache -

Für das Gebiet: Flurstück 1/22 der Flur 2 Gemarkung Henstedt - östlich der Krambek - südlich der Maurepasstraße und der Polizei - westlich der Polizei und der Feuerwehr - nördlich des Knicks



## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **17.09.2002** folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 "Trotz" 11. Änderung für das Gebiet: Flurstück 1/22 der Flur 2 Gemarkung Henstedt - östlich der Krambek - südlich der Maurepasstraße und der Polizei - westlich der Polizei und der Feuerwehr - nördlich des Knicks, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.